

Stand: 27. Mai 2021

Stellungnahme

Zur Konsultation zum Entwurf des überarbeiteten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEul-Rahmen“)

Im FuEul-Beihilferahmen werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen staatliche Beihilfen für einschlägige Tätigkeiten als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

Der FuEul-Beihilferahmen soll Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation fördern, die aufgrund von Marktversagen ohne öffentliche Unterstützung nicht durchgeführt würden. Er bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Anreize für Unternehmen und die Forschungsgemeinschaft zu schaffen, die für die Durchführung dieser wichtigen Tätigkeiten und Investitionen erforderlich sind.

Es sind einige gezielte Anpassungen erforderlich, um den jüngsten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die von der EU-Kommission in Aussicht gestellte Anpassung des FuEul-Beihilferahmens an die neuen strategischen Prioritäten der Europäischen Union, etwa des europäischen Green Deals und der EU-Digitalstrategie wird begrüßt.

Diese Anpassung sollte jedoch auch berücksichtigen, dass neben dem Einsatz der EU-Kommission für die innereuropäischen Reglementierung von staatlichen Förderungen, sie sich gleichwohl auch für Beihilfenkontrolle in Drittländern einsetzt. Die europäische Industrie wird im weltweiten Wettbewerb durch eine oftmals uneingeschränkte staatliche Förderung in Drittländern benachteiligt, da sie sich selbst den strengen Regeln der Beihilfenkontrolle unterwirft.

Der Entwurf lässt leider die Einführung von Reallaboren vermissen. Die Förderung von FuEul-Vorhaben bedarf einer punktgenauen Regulierung, damit die Förderung von innovativen Vorhaben nicht durch einen allgemeinen beihilferechtlichen Rahmen unterbunden wird. Vor dem Hintergrund scheint ein Beihilferahmen in dem Muster der Reallaboren, mithin auch sog. „Regulatory Sandboxes“, sachgerecht. Reallabore ermöglichen in einer realen Umgebung das Testen von innovativen Technologien, Produkten, Dienstleistungen oder Ansätzen davon. Der Zweck von Reallaboren ist es, etwas über die Chancen und Risiken einer bestimmten Innovation zu erfahren und das richtige regulatorische Umfeld für diese zu entwickeln.

Reallabore zielen hierbei nicht darauf ab, Sicherheits- und Schutzstandards zu deregulieren oder zu reduzieren, sondern ermöglichen in Bereichen, in denen Rechtsunsicherheit herrscht und für die erst noch eine sinnvolle Gesetzgebung geschaffen werden müsste, diese zu entwickeln. Sie ermöglichen auch im Zeitalter der digitalen Transformation bestehende Regeln auf den Prüfstand zu stellen. Reallabore können dabei helfen, einen geeigneten Rechtsrahmen zu entwickeln, ohne dabei auf sinnvolle und notwendige Standards zu verzichten. Die Europäische Kommission selbst hat mit ihrer Stellungnahme vom 16.

November 2020 zu dem Zeichen 1306/20 festgestellt, dass Reallabore geeignete Instrumente für einen innovationsfreundlichen, zukunftssicheren und widerstandsfähigen Rechtsrahmen sind.

Gleichsam ist es für einen effizienten und zeitgemäßen Rechtsrahmen und zur Setzung von Anreizen zur Förderung von Innovationen erforderlich, die Schwellenwerte der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), im Rahmen derer eine Förderung freigestellt ist, anzuheben. Hierbei sollte eine Anhebung auf mindestens 50 Mio. EUR für Grundlagenforschung, auf mindestens 25 Mio. EUR für die industrielle Forschung und auf mindestens 20 Mio. EUR für die experimentelle Entwicklung erfolgen. Es sollte zudem für die Entwicklung neuer klimaneutraler oder klimaarmer Technologien eine ergänzende Erhöhungsmöglichkeit eingeführt werden.

Der Entwurf sieht wesentliche Veränderungen in den Definitionen von Technologien und Innovationen vor. Vor der Einführung eines neuen Rechtsrahmens muss sichergestellt werden, dass hier eine Kohärenz mit anderen beihilferechtlichen Regelungen sowie Förderprogrammen gegeben ist und hier Rechtsklarheit der Anwendungsbereiche besteht. Insbesondere muss dies beachtet werden, soweit Regelungen über die Zusammenarbeit ebenfalls überarbeitet werden, wie etwa die Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit oder F&E GVO.

Ferner müssen vor dem Hintergrund der Vorgaben der europäischen Klimaziele des Green Deals Beihilfeverfahren im Zusammenhang mit der Erreichung dieser Ziele zügig und bevorzugt durchgeführt werden. Durch eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens würden durch Rechtssicherheit über die Bestandskraft von Beihilfe Anreize gesetzt werden und die Markteinführungszeit von Forschungs- und Innovationsprojekten sowie die Umsetzung der Klimaziele unmittelbar beschleunigt. Eine derartige Beschleunigung lässt der Entwurf vermissen.

Es ist darüber hinaus hervorzuheben, dass IPCEI (Important Projects of Common European Interest) zur Erreichung einer klimaneutralen Industrie einen essentiellen Beitrag leisten können. Allen Unternehmen, die IPCEI nutzen, ist es uneingeschränkt zu erlauben, diese Projekte mit anderen Fördermöglichkeiten wie beispielsweise dem Innovationsfonds zu kombinieren.

Im Zusammenhang mit industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung bzw. Demonstrationsprojekten sollen Investitions- und Betriebskosten als ansetzbare Kosten berücksichtigt und bei der Berechnung der Beihilfeintensität beachtet werden können.